



Vertrag für den Anschluss und die Wärmelieferung

Zwischen

Der Energiegenossenschaft Latsch (EGL), mit Sitz in 39021 Latsch, Reichsstraße 2/A, Steuernummer 02528100213, Mehrwertsteuernummer 02528100213, in Person des gesetzlichen Vertreters Herrn Hansjörg Stelzl, nachfolgend auch „**Wärmelieferant**“ genannt,

und

Frau xxxxxx, St. Nr. xxxxxxxxxx, wohnhaft in xxxxxxxxxx, xxxxxxxxxx, nachfolgend auch „**Kunde**“ genannt;

über den Anschluss in: 39021 xxxxxx, xxxxxx

Vorausgeschickt:

- dass der Kunde mit eigenem Ansuchen vom xxxxxxxx die Errichtung eines Anschlusses und die Übermittlung eines entsprechenden Kostenvoranschlages und/oder die Lieferung von Wärmeenergie beantragt hat;
- dass der Wärmelieferant dem Kunden am xxxxxxxx einen Kostenvoranschlag für die Errichtung eines Anschlusses und/oder die Lieferung von Wärmeenergie (im Folgenden „Kostenvoranschlag“ genannt) übermittelt hat;

wird einvernehmlich Folgendes vereinbart:

Art. 1 Begriffsbestimmungen

- Ablesung** ist die Erfassung durch den Wärmelieferanten der Verbrauchsdaten von Wärmeenergie, die vom Wärmehzähler angegeben werden;
- Abschließende Ablesung** ist die Erfassung der Verbrauchsdaten zum Zeitpunkt der Beendigung des Liefervertrags zwischen Wärmelieferant und Kunde;
- Abschlussrechnung** ist die Rechnung, die nach der Beendigung des Liefervertrags zwischen Wärmelieferant und Kunde ausgestellt wird und die die Rückerstattung der eventuell vom Kunden geleisteten Kautiön enthält;
- Aktivierung der Lieferung** ist der Beginn der Versorgung des Übergabepunktes mit Wärme in Folge des Abschlusses eines neuen Wärmeliefervertrages, der Änderung der Vertragsbedingungen oder der Übernahme einer bereits bestehenden deaktivierten Lieferung, mittels Eingriffes an der Übergabestation, einschließlich der eventuellen Installation des Wärmehzählers oder dessen Austausch;

- e) **Anlage des Kunden** ist die technologische Anlage, die die Nutzung der aus dem Netz entnommenen Wärmeenergie ermöglicht; sie beginnt ab dem Übergabepunkt und reicht bis zu den Wärmeversorgungssystemen für die Klimatisierung der Räume, für die Versorgung mit sanitärem Warmwasser oder für die Ausführung von industriellen Prozessen;
- f) **Ansässiger Haushaltskunde** ist:
 - a. der Nutzer, der die Wärme für Räume verwendet, die als Wohnung bestimmt sind, sowie Zubehöre einer Wohnung, die als Kanzlei, Büro, Labor, Besprechungsräume, Keller oder Garage bestimmt sind, sofern:
 - i. die Wärmenutzung für die Zubehöre und die Wohnung über einen einzigen Übergabepunkt erfolgt;
 - ii. der Inhaber des Übergabepunktes eine physische Person ist;
 - b. ein Kondominium mit Haushaltsnutzung, aufgeteilt in mehrere Einheiten, die mindestens 1 (eine) Wohnungseinheit mit einer Nutzung wie aus Buchst. a. aufweist, sofern:
 - i. der Inhaber des Übergabepunktes keine juristische Person ist (ausgenommen, es handelt sich um einen Kondominiums Verwalter);
 - ii. die gelieferte Wärmeenergie nicht für Gewerbebetriebe - einschließlich die Vermarktung von Energiedienstleistungen wie z.B. des Energiedienstes - „servizio energia“ - verwendet wird;
- g) **Ansässiger Nicht-Haushaltskunde** ist ein Nutzer des Typs der Nutzung „ansässig“, der kein Ansässiger Haushaltskunde ist;
- h) **Anschluss** besteht aus der Gesamtheit von Arbeiten, Rohrleitungen und Zubehörelementen, die für die Lieferung von Wärmeenergie an einen oder mehrere Nutzer bestimmt ist; er beginnt mit einer Abzweigung aus dem Straßenverlegten Leitungsnetz und reicht bis zum Übergabepunkt;
- i) **Anschlussanlage** ist die Gesamtheit aller technischen Anlagenteile zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden;
- j) **ARERA oder Regulierungsbehörde** ist die Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt, eingeführt mit Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995;
- k) **Datum des Eingangs** ist:
 - a. für Anfragen und schriftliche Bestätigungen, die per Fax oder durch Zusteller übermittelt werden, das Datum, das sich aus dem Eingang des Faxes ergibt, oder das Datum der Lieferung durch den Zusteller, der für die Weiterleitung gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung verantwortlich ist; stellt der Zusteller keine Empfangsbestätigung aus, so ist es das Datum, das sich aus dem Protokoll des Wärmelieferanten ergibt;

- b. bei telefonisch oder telematisch übermittelten Anfragen und schriftlichen Bestätigungen das Datum des Eingangs der Mitteilung;
- l) **Deaktivierung der Lieferung** oder **Deaktivierung** ist die Aussetzung der Lieferung der Dienstleistung am Übergabepunkt auf Antrag des Kunden, ohne dass Elemente der Übergabestation entfernt werden;
- m) **Fernwärmedienst** ist die Dienstleistung, die sich auf die Tätigkeit der Verteilung, Messung und des Verkaufs von Wärmeenergie über Netze bezieht oder auch mit mehr als einer dieser Tätigkeiten zusammenhängt;
- n) **Konsumentenschutzgesetz** ist das GvD Nr. 206/2005 i.g.F.;
- o) **Lieferzeitraum** ist der Zeitraum des Jahres, in dem die Dienstleistung garantiert ist;
- p) **Netz** ist jene Infrastruktur für den Transport von Wärmeenergie aus einer oder mehreren Produktionsquellen zu einer Reihe von Gebäuden oder Verwendungsorten, überwiegend auf öffentlichem Grund und Boden, die es jedem Interessenten ermöglichen soll, sich an das Netz anzuschließen, um Wärmeenergie zur Raumheizung, für Verarbeitungsprozesse und zur Deckung des Warmwasserbedarfs zu liefern, soweit die Erweiterung des Netzes dies zulässt;
- q) **Nutzer** oder **Kunde** ist die natürliche oder juristische Person, die einen Vertrag für den Anschluss und/oder für die Wärmelieferung für den Eigenbedarf abgeschlossen hat, einschließlich Nutzer eines Kondominiums;
- r) **Parteien** sind der Wärmelieferant und der Kunde gemeinsam definiert;
- s) **Periodische Rechnung** ist die Rechnung, mit Ausnahme der Abschlussrechnung, die vom Wärmelieferant während der Vertragsbeziehung zwischen dem Wärmelieferanten und dem Kunden regelmäßig ausgestellt wird;
- t) **Rechnung** besteht aus den Rechnungsdokumenten, die der Wärmelieferant dem Kunden ausstellt;
- u) **RQCT** ist der Einheitstext zur Regelung der kommerziellen Qualität des Fernwärmedienstes, genehmigt mit Beschluss der ARERA ARERA-Beschlusses 546/2025/R/tlr – i.g.F.;
- v) **RQTT** ist der Einheitstext zur Regelung der technischen Qualität des Fernwärmedienstes, genehmigt mit Beschluss der ARERA Nr. 346/2023/R/tlr i.g.F.;
- w) **Sommerperiode** ist der Zeitraum, der nicht unter die Definition der Winterperiode fällt;
- x) **Straßenverlegtes Leitungsnetz** ist die Gesamtheit von Rohren, Kurven, Formstücken und Zubehörteilen, die miteinander verbunden sind, entlang einer Straßenführung vergraben werden und für die Verteilung der Wärmeenergie dienen;
- y) **Technische Parameter der Lieferung** sind jene Parameter, die die Wärmeträgerflüssigkeit am Übergabepunkt kennzeichnen;

- z) **Trennung vom Netz** oder **Trennung** ist die Aussetzung der Leistungserbringung am Übergabepunkt, die neben der Deaktivierung auch die Entfernung des Messinstruments der Wärmeenergie und anderer Teile der Anlage umfasst;
- aa) **TUAR** ist der Einheitstext zur Regelung der Kriterien für die Festlegung der Anschlussgebühren und der Modalitäten für die Ausübung des Rücktrittsrechts des Nutzers für den Regelungszeitraum 2018-2021, genehmigt mit Beschluss der ARERA Nr. 24/2018/R/tlr i.g.F.;
- bb) **Typ der Lieferung** ist die Art der Versorgung, die auf der Grundlage der Nutzung Wärmeenergie definiert wird; sie umfasst die Heizung, die Warmwasserlieferung und die Prozesswärme;
- cc) **Typ der Nutzung** ist die Art der gelieferten Wärmeenergie, die auf der Grundlage des Marktsegments, zu dem sie gehört, definiert wird; folgende Typen der Nutzung sind vorgesehen: i. Haushalt, ii. Dienstleistungssektor, iii. Industrie;
- dd) **Übergabepunkt** ist der Endteil des Anschlusses, an dem der Wärmelieferant die Wärmeenergie an den Kunden liefert; er fällt mit der hydraulischen Entkopplung zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden zusammen; wenn es keine getrennten Hydraulikkreisläufe zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden gibt, ist er dem Wärmezähler gleichgestellt;
- ee) **Übergabestation** ist das Gerät, das aus Wärmetauscher, Wärmezähler und Steuer- und Regelungsinstrumenten besteht und die Schnittstelle zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden bildet;
- ff) **Vertrag** ist der Vertrag über die Lieferung von Wärmeenergie, der auf der Grundlage des Angebots des Wärmelieferanten zwischen Kunde und Wärmelieferant abgeschlossen wird;
- gg) **Vertragsleistung** ist der Technische Parameter der Lieferung (*), der den Mindestwert der vom Betreiber unter normalen Betriebsbedingungen des Netzes zur Verfügung gestellten thermischen Leistung angibt, die an der Übergabestation entnommen wird [kW];
- hh) **Vertragsunterlagen** ist die Gesamtheit der Dokumente, die integrierenden Bestandteil des Vertrags bilden und aus den vorliegenden Bedingungen und aus folgenden Bestandteilen besteht: Formulare für den Abschluss des Angebots des Wärmelieferanten; Formulare, die die wirtschaftlichen Bedingungen enthalten; Informationen über spezifische und allgemeine kommerzielle Qualitätsstandards, sofern anwendbar; Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten; jedes andere Formular oder jede andere Information, die nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich oder für den Vertragsabschluss nützlich sind;
- ii) **Vorlauftemperatur** ist der Technische Parameter der Lieferung, der die dem Kunden für die angebotene Dienstleistung gewährleistete Mindesttemperatur angibt [°C];

- jj) **Wärmelieferant** ist derjenige, der die Gesamtheit der Tätigkeiten ausführt, die zur Bereitstellung des Fernwärmedienstes erforderlich sind, in diesem Fall die Energiegenossenschaft Latsch, mit Rechtssitz in 39021 Latsch, Reichsstraße 2/A
- kk) **Wärmezähler** oder **Messinstrument** ist die Gesamtheit der notwendigen Ausrüstung für die Erfassung und Messung der am Übergabepunkt entnommenen Wärmeenergie;
- ll) **Winterperiode** ist der Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 15. April und zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Dezember eines jeden Jahres;
- mm) **Wirtschaftliche Bedingungen** beinhalten den Tarif für die Lieferung von Wärmeenergie oder die Formel zu deren eindeutiger Bestimmung sowie alle anderen Vergütungen, die dem Kunden für die Erbringung der Dienstleistung in Rechnung gestellt werden, einschließlich der entsprechenden Aktualisierungskriterien.

Art. 2 Vertragsgegenstand

Der Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Wärmeenergie an den Kunden durch den Wärmelieferanten, an dem vom Kunden angegebenen Übergabepunkt gemäß den vereinbarten Bedingungen.

Der Wärmelieferant beliefert den Kunden mit Wärmeenergie bis zum Übergabepunkt

in der Liegenschaft in xxxxxxxx

grundbücherlich erfasst unter xxxxxxxx

in Baueinheit xxxxxxxx

Blatt xxxxxxxx

K.G xxxxxxxx

für den folgenden Typ der Nutzung: Gebäude

Der Wärmelieferant stellt die notwendige Wärmeenergie zur Verfügung, wobei folgende Typen der Lieferung zur Verfügung stehen: Heizung und Warmwasserbereitung für den hygienisch-sanitären Gebrauch.

Die folgenden Technischen Parameter der Lieferung gelten für alle Typen der Lieferung. Die Vertragsleistung der Lieferung beträgt xx KW. Als Wärme-Energieträger dient Heißwasser mit einer von der Außentemperatur abhängigen Vorlauftemperatur von maximal 92.°C und minimal 75°C. Die Lieferung erfolgt während dem Lieferzeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres zu dem in den Wirtschaftlichen Bedingungen angegebenen Preis.

Der Kunde ist verpflichtet, die vom Wärmelieferanten bereitgestellte Wärme nur zur Versorgung des im Vertrag genannten Übergabepunktes zu nutzen. Es ist dem Kunden untersagt, die Wärme für andere als die angegebenen Zwecke und an anderen als den im Vertrag angegebenen Orten zu nutzen. Dem Kunden ist es auch untersagt, die Wärme durch Ableitungen oder andere Lieferarten an Dritte weiterzugeben.

Art. 3 Aktivierung der Lieferung

Die Aktivierung der Lieferung erfolgt, sofern vom Kunden nicht ausdrücklich anders gewünscht, am ersten geeigneten Datum und in jedem Fall spätestens 7 (sieben) Arbeitstage nach Datum des Eingangs des Kundenantrages auf Aktivierung der Lieferung beim Wärmelieferanten oder, wenn der Antrag auf Aktivierung der Lieferung gleichzeitig mit der Annahme des Kostenvoranschlags für den Anschluss durch den Kunden erfolgt, ab dem zwischen Wärmelieferant und Kunde vereinbarten Termin für den Abschluss der Anschlussarbeiten. Die Aktivierung erfolgt innerhalb der im Angebot angegebenen Frist.

Das Datum der Aktivierung der Lieferung wird in jedem Fall in der Periodischen Rechnung hervorgehoben.

Art. 4 Anlagen und Haftung

Zum Anschluss an das Netz des Wärmelieferanten und folglich zur Übergabe der Wärmeenergie an den Kunden ist eine Anschlussanlage erforderlich. Die Anschlussanlage steht im Eigentum des Wärmelieferanten. Die Anschlussanlage umfasst die Zu- und Rückleitung von der Versorgungsleitung zur Übergabestation sowie die Übergabestation selbst. Die Eigentumsgrenze zwischen der Anschlussanlage des Wärmelieferanten und der Anlage des Kunden und zugleich den Endpunkt der Anschlussanlage bilden die sekundärseitigen Gewindeanschlussstücke der Übergabestation.

Die Parteien legen im Einverständnis miteinander fest, wo die Anschlussanlage samt Übergabestation verlegt beziehungsweise montiert wird, und zwar nach dem Prinzip der geringstmöglichen Kosten.

Die Kosten für die Herstellung der Sekundärkreisanschlüsse nach der Übergabestation, die Hausinstallation sowie die Herstellung des elektrischen Anschlusses, einschließlich der Kosten für die Installation und Wartung aller Teile der Anlage des Kunden, gehen zu Lasten des Kunden. Die Kosten des Betriebsstroms für die Anschlussanlage werden vom Kunden getragen.

Da für die Zu- und Rückleitung und für die Versorgungsleitung die Besetzung von Grund unerlässlich ist, verpflichtet sich der Kunde, dafür zu sorgen, dass dem Wärmelieferanten jegliches notwendige Recht zur Verlegung und Unterhaltung der für die Wärmelieferung erforderlichen Bauteile und Rohrleitungen von Seiten des Kunden oder seitens Dritter unentgeltlich und für die gesamte Laufzeit des Vertrages eingeräumt wird. Der Kunde verpflichtet sich, auch nach einer eventuellen Auflösung des Wärmelieferungsvertrages, die Entfernung der Anlagen des Lieferanten (Leitungen, Wärmeaustauscher usw.) von dessen Grundstück unentgeltlich zu dulden. Um durch die Entfernung der Leitungen keine Unterbrechungen der Wärmelieferungen zu erzeugen, werden die erforderlichen Arbeiten zwischen Mai und September durchgeführt.

Die Anschlussanlage wird vom Wärmelieferanten unterhalten und betrieben. Der Wärmelieferant übernimmt daher die Wartung und Instandhaltung der Anschlussanlage. Der Kunde verpflichtet sich, von jeglichen Eingriffen an dieser Anlage abzusehen sowie den Wärmelieferanten bei eventuellen Mängeln und Fehlfunktionen unverzüglich darüber zu informieren. Der Kunde ist hinsichtlich dieser Anlage gegenüber dem Wärmelieferanten voll verantwortlich für Beschädigungen durch Brand, Diebstahl und eigenmächtige Eingriffe.

Der Wärmezähler darf vom Kunden nicht verändert, entfernt oder verschoben werden.

Der Kunde erklärt, über die rechtmäßige Verfügbarkeit der Immobilie des Anschlusses zu verfügen und garantiert dem Wärmelieferanten jederzeit den Zugang zu den Anlagen. Der Kunde haftet in jedem Fall gegenüber dem Wärmelieferanten für Schäden oder Kosten, die durch unrichtige oder unvollständige Angaben verursacht werden.

Die Anlage und eventuelle andere Vorrichtungen des Kunden müssen die von den geltenden, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, damit Sachschäden an der Anlage sowie Störungen im Netz des Wärmelieferanten vermieden werden. Der Wärmelieferant haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die sich aus der Anlage desselben ergeben. Der Wärmelieferant übernimmt keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art, die aufgrund von Fehlern oder unregelmäßigem Betrieb der Anlage des Kunden entstehen können.

Der Kunde verpflichtet sich, den Wärmelieferanten von allen Streitigkeiten oder Zahlungen von Gebühren oder Schadenersatz freizustellen und schadlos zu halten, die dem Wärmelieferanten im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags entstehen können und die von Tatsachen oder Verhaltensweisen abhängen, die dem Kunden zuzuschreiben sind.

Art. 5 Messung der Wärme

Der Wärmelieferant stellt die verbrauchte Wärmemenge durch einen geeichten Wärmezähler fest, der an dem zwischen den Parteien vereinbarten Übergabepunkt vom Wärmelieferanten installiert wird.

Der Wärmelieferant beschafft zur Durchführung der Ablesung, auf eigene Kosten den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen, die vom Wärmelieferanten unterhalten werden.

Im Falle von Beanstandungen der Verbrauchsmessung kann der Kunde den Wärmelieferanten bitten, den Wärmezähler zu überprüfen. Bei Fehlern von mehr als 2% wird der Wärmezähler als defekt betrachtet. Die Kosten für die Überprüfung werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn der Fehler innerhalb der oben genannten Toleranzgrenzen liegt, andernfalls werden sie vom Wärmelieferanten getragen.

Manipulationen am Wärmezähler sowie die Abnahme von Energie unter Umgehung der Messinstrumente werden grundsätzlich geahndet und berechtigen den Wärmelieferanten zur Verbrauchsschätzung und zur Unterbrechung der Lieferung, sowie zur Auflösung des Vertrages. Im Falle einer Fehlfunktion des Zählers oder in jedem Fall im Falle der Nichtverfügbarkeit realer Messdaten rekonstruiert der Wärmelieferant den potentiellen Verbrauch für den Zeitraum seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs, sofern verfügbar, durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse, bei der Wärmelieferung insbesondere die Witterungsverhältnisse, sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 6 Preise und Anpassungen

Die gültigen Preise der Lieferung ergeben sich aus den Wirtschaftlichen Bedingungen des Wärmelieferanten, welche dem Kostenvoranschlag beiliegen. Alle Preise sind Netto-Preise, zu denen die gesetzliche Mehrwertsteuer und eventuelle sonstige Steuern und Abgaben hinzugerechnet werden, sofern in den genannten Wirtschaftlichen Bedingungen nicht anders angegeben. Grundlage für die Berechnung des Entgelts ist die Ablesung durch den Wärmezähler. Der Preis wird periodisch vom Verwaltungsrat mit Unterscheidung zwischen Mitglieder und Nichtmitglieder unter Berücksichtigung aller wie auch immer gearteten Kosten neu festgelegt. Die Abänderung der Preise wird dem Kunden in jedem Fall vorab schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Art. 7 Abrechnung und Bezahlung

Die abgenommene Wärmeenergie wird auf der Grundlage des vom Wärmezähler erfassten tatsächlichen Verbrauchs in Rechnung gestellt. Die Periodische Rechnung wird dem Kunden zweimonatlich ausgestellt. Es wird jedoch ein Mindestverbrauch im Wert von netto 300,00 Euro pro Jahr gefordert, ab dem vollständigen Jahr der Lieferung. Die Abschlussrechnung wird dem Kunden innerhalb von 4 Wochen ab dem Tag der Beendigung der Lieferung zugestellt. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum mittels folgender Modalitäten zu erfolgen: SEPA-Lastschrift, Banküberweisung, Dauerauftrag.

Art. 8 Vertragliche Nichterfüllung seitens des Kunden

Bei verspäteter oder unterlassener Zahlung auch nur eines Teils der vom Kunden im Sinne des Vertrags geschuldeten Beträge ist der Wärmelieferant nach Ablauf von mindestens 10 (zehn) Tagen nach Fälligkeit der Rechnung berechtigt, dem Kunden per Einschreiben oder an die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC), wenn der Kunde seine PEC-Adresse zur Verfügung gestellt hat, eine Vorankündigung der Aussetzung der Lieferung unter Angabe der letztmöglichen Zahlungsfrist zu senden (im Folgenden auch: Mitteilung der Inverzugsetzung). Nach Verstreichen von 20

(zwanzig) Tagen ab der letzten Zahlungsfrist ohne Zahlungseingang kann der Wärmelieferant ohne weitere Abmahnungen die Lieferung aussetzen. Um die Wiederaktivierung der Lieferung zu erlangen, muss der Kunde dem Wärmelieferanten die Unterlagen, welche die erfolgte Zahlung der ausstehenden Beträge belegen, übermitteln.

In jedem Fall gehen neben den für die verrechneten Beträge geschuldeten Summen auch die damit verbundenen Zinsen und Kosten für die Eintreibung der Forderungen, sowie aller Kosten im Zusammenhang mit den Verfahren der Aussetzung und der möglichen erneuten Aktivierung der Wärmelieferung, und vorbehaltlich des darüberhinausgehenden Schadens, zu Lasten des Kunden. Hält der Kunde die in der Rechnung angegebene Zahlungsfrist nicht ein, so verlangt der Wärmelieferant, unbeschadet anderer im Vertrag vorgesehener Rechtsbehelfe bzw. des darüberhinausgehenden Schadens, vom Kunden Verzugszinsen neben dem geschuldeten Entgelt und ohne formelle Inverzugsetzung ab dem Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tag der Zahlung, berechnet in Höhe des im GvD. Nr. 231/2002 vorgesehenen Zinssatzes, wenn der Kunde kein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, bzw. berechnet entsprechend dem offiziellen, von der Europäischen Zentralbank (EZB) festgelegten Referenzsatz, erhöht um 3,5 Prozentpunkte, wenn der Kunde ein Verbraucher ist.

Art. 9 Ratenzahlung

Der Kunde hat das Recht, eine Ratenzahlung innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Ablauf der Zahlungsfrist für die Rechnung zu verlangen, sofern der Rechnungsbetrag mehr als 3 (drei) Mal so hoch ist wie der durchschnittliche Rechnungsbetrag jener Rechnungen, die in den 12 (zwölf) Monaten vor der Ausstellung der betroffenen Rechnung ausgestellt wurden. Die Ratenzahlung kann per E-Mail beim Wärmelieferanten unter der folgenden Adresse angefordert werden: Energiegenossenschaft Latsch, Reichsstraße 2/A, 39021 Latsch. In diesem Fall werden dem Kunden Verzugszinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank festgelegten offiziellen Referenzzinssatzes berechnet, der ab dem Tag des Ablaufs der Zahlungsfrist der Rechnung berechnet wird.

Die Beträge, die Gegenstand der Ratenzahlungen sind, werden in eine Anzahl von aufeinanderfolgenden Raten mit konstantem Betrag aufgeteilt, die höchstens den in den letzten 12 (zwölf) Monaten ausgestellten Rechnungen entspricht, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Raten, die nicht kumuliert werden können, haben eine Häufigkeit, die der Periodizität der Rechnungsstellung entspricht, unbeschadet des Rechts des Wärmelieferanten, die Raten mit anderen Dokumenten als der Rechnung anzulasten. Im Falle der Beendigung des Vertrages hat der Wärmelieferant das Recht, den Kunden zur sofortigen Zahlung der noch nicht fälligen Raten aufzufordern.

Art. 10 Unterbrechung

Sollte der Wärmelieferant durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die der Wärmelieferant mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, Verteilung oder Abgabe von Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Verpflichtung des Wärmelieferanten, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind.

Der Wärmelieferant übernimmt keinerlei Verantwortung für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die durch die Unterbrechungen oder durch unregelmäßige Wärmelieferungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen oder jedenfalls nicht dem Wärmelieferanten zuzuschreiben sind, erwachsen, noch stellen sie einen Grund für die Auflösung des Vertrags dar.

Der Wärmelieferant ist berechtigt, die Wärmelieferung für die Ausführung betriebsnotwendiger Arbeiten oder für andere Fälle einer programmierten Unterbrechung vorübergehend zu unterbrechen. In diesem Fall wird der Wärmelieferant dem Kunden die Unterbrechung in der Winterperiode mindestens 48 Stunden und in der Sommerperiode mindestens 24 Stunden im Voraus mitteilen.

Der Wärmelieferant ist jedenfalls verpflichtet, jede Störung der Unterbrechung möglichst rasch zu beheben.

Art. 11 Vertragsdauer und Rücktrittsrecht

Der gegenständliche Vertrag hat eine Dauer von 10 Jahren und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Der Kunde hat das Recht unter Einhaltung der Vorankündigung von mindestens 30 (dreißig) Tagen jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde übt dieses Recht durch Anfrage an den Wärmelieferanten um Deaktivierung der Lieferung oder um Trennung vom Netz aus. Der Kunde kann sein Rücktrittsrecht anhand des hierfür vom Wärmelieferanten zur Verfügung gestellten Rücktrittsformulars geltend machen. Das ausgefüllte Formular kann auf dem Postweg, mittels E-Mail, oder persönlich im Kundenbüro des Wärmelieferanten abgegeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit das Formular telematisch über die Internetseite www.eglatsch.it auszufüllen und an den Wärmelieferanten zu übermitteln.

Im Sinne von Art. 12.1 des TUAR weist der Wärmelieferant den Kunden darauf hin, dass im Hinblick auf die Deaktivierung der Wärmelieferung und Trennung vom Netz folgende Tätigkeiten vorgesehen sind: für die Deaktivierung der Lieferung sind folgende Tätigkeiten vorgesehen: a) Schließen und Verplomben der Absperrventile der Übergabestation; b) Abschließende Ablesung; c) Ausstellung der Abschlussrechnung über die Beendigung des Vertragsverhältnisses, auf Grundlage der Ablesung aus Buchstabe b). Für die Trennung vom Netz sind folgende Tätigkeiten, zusätzlich zu den für die Deaktivierung der Lieferung erforderlichen Tätigkeiten, vorgesehen: a) Entfernung des Wärmezählers und der weiteren Komponenten der Übergabestation, sofern diese

Eigentum des Wärmelieferanten sind; b) Übermittlung eines Angebots für die Entfernung weiterer Komponenten der Übergabestation, sofern diese Eigentum des Kunden sind; c) Unterbrechung der Stromversorgung der Elektronikgeräte der Anschlussanlage; d) Unterbrechung des Hydraulik-Kreislaufs des Anschlusses vor dem Privateigentum des Kunden, sofern keine anderen Nutzer in der Versorgung unterbrochen werden. Die Leitungen werden, wenn erforderlich, wie in Art. 4 bereits definiert, entfernt. Es wird festgehalten, dass keine weiteren Entgelte oder Belastungen für die Deaktivierung der Lieferung und Trennung der Leitung anfallen. Zudem bestehen außer der im Sinne von Art. 8.1 des TUAR vorgesehenen Vorankündigungsfrist, keine zeitlichen Bindungen im Hinblick auf den Rücktritt.

Im Falle eines Antrages auf Deaktivierung der Lieferung in der Winterperiode, behält sich der Wärmelieferant das Recht vor, die Absperrventile der Übergabestation auch nur teilweise zu schließen, um die Sicherung der Mindestdurchflussmenge zu gewährleisten und somit den Schutz der Anlagen zu ermöglichen, ohne dass dem Kunden hieraus zusätzliche Kosten entstehen.

Der Wärmelieferant kann mit Vorankündigung von mindestens sechs Monaten kündigen.

Art. 12 Aussetzung der Lieferung

Der Wärmelieferant ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort und auch endgültig einzustellen, wenn der Kunde die Bedingungen der Wärmelieferung trotz Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt, Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet, die Einrichtungen des Lieferanten ohne dessen schriftliche Zustimmung verändert, beschädigt oder entfernt, wozu auch allfällige Beschädigung oder Entfernung von Anlageteilen gehören, den Wärmezähler in seiner Funktion beeinträchtigt, eine vom Wärmelieferanten zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Anlage nicht ausführt oder den Beauftragten des Wärmelieferanten den Zugriff zur Übergabestation verweigert.

Eine aus diesen Gründen eingestellte Wärmelieferung kann der Wärmelieferant nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Ersetzung der dem Wärmelieferanten entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände durch den Kunden wieder aufzunehmen.

Art. 13 Ausdrückliche Auflösungsklausel

Gemäß und im Sinne von Artikel 1456 des italienischen Zivilgesetzbuches kann der Vertrag vom Wärmelieferanten unbeschadet des Rechts auf Ersatz eines höheren Schadens nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden in folgenden Fällen aufgelöst werden:

- a) betrügerische Entnahme, Manipulation und/oder Verletzung der Siegel des Wärmezählers durch den Kunden;

- b) wenn der Kunde der Zahlungsverpflichtung von zwei oder mehr Periodischen Rechnungen, auch wenn diese nicht aufeinander folgen, nicht nachkommt;
- c) bei Eröffnung eines Konkursverfahrens;
- d) bei höherer Gewalt, welche die Unmöglichkeit der Abnahme seitens des Abnehmers bewirkt;

Art. 14 Änderung und Ergänzung des Vertrages

Der Wärmelieferant informiert den Kunden über einseitige Änderungen der Vertragsbedingungen unverzüglich, in jedem Fall aber mindestens sechzig (60) Kalendertage vor deren Anwendung, durch schriftliche Mitteilung.

Die Bestimmungen, die automatisch in den Vertrag aufgenommen werden können, die durch Gesetze oder Maßnahmen öffentlicher Behörden, einschließlich der ARERA, auferlegt werden, die Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Lieferbedingungen nach sich ziehen, werden von Rechts wegen in den Vertrag aufgenommen.

Der Wärmelieferant wird die Änderungen und Ergänzungen, die durch Gesetze oder behördliche Maßnahmen, einschließlich der ARERA, auferlegt werden und nicht automatisch eingefügt werden können, unter rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden vornehmen, unbeschadet seines Rücktrittsrechts.

Art. 15 Qualitätsstandards

Der Wärmelieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der spezifischen und allgemeinen Standards der kommerziellen und technischen Qualität, wie sie durch die ARERA in ihren Maßnahmen (RQCT und RQTT) festgelegt sind, und zur Zahlung aller eventuell vorgesehenen automatischen Entschädigungen, so wie in den auf der Website des Wärmelieferanten unter folgender Adresse verfügbaren Informationen aufgeführt: www.eqlatsch.it.

Art. 16 Mediation und Schiedsgericht

Die Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, werden der vom Schiedsgericht der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen vorgesehenen Mediationsstelle für einen Mediationsversuch vorgelegt, vorbehaltlich einer anders lautenden gesetzlichen Bestimmung.

Sollte dieser Versuch scheitern, wird der Rechtsstreit mit einem durch die Schiedsordnung des genannten Schiedsgerichts der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen geregelten Schiedsverfahren entschieden. Das Schiedsverfahren wird von einem Einzelrichter oder von einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsrichterssenat entschieden, wie es in der obengenannten Schiedsordnung vorgesehen ist.

Art. 17 Datenschutz

Der Kunde erklärt, die Datenschutzerklärung über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten seitens des Wärmelieferanten erhalten zu haben und daher insbesondere über seine Rechte, den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen der Datenverarbeitung, sowie über die Zwecke und über die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung informiert worden zu sein. Der Versand des Ansuchens, sowie die Unterzeichnung zur Annahme des Vertrages durch den Kunden setzen somit dessen vollständige Kenntnis der Datenschutzerklärung und ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten voraus.

Art. 18 Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden Bedingungen, einschließlich der Vorbemerkungen, der Kostenvoranschlag und die diesbezüglichen Anlagen, sowie jedenfalls die Wirtschaftlichen Bedingungen stellen integrierenden und wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages dar. Die Vertragsunterlagen gelten als durch jedes zusätzliche Dokument oder jede zusätzliche Information ergänzt, das/die nach den anwendbaren Rechtsvorschriften obligatorisch wird.

Für alle im Vertrag nicht enthaltenen Bestimmungen wird auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die von der zuständigen Behörde erlassenen Verordnungen und Rechtsvorschriften verwiesen.

Der Wärmelieferant wird vom Kunden dazu ermächtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritte zu beauftragen.

Für die Durchführung des Vertrags und für alle rechtlichen Auswirkungen erwählen die Vertragspartner folgendes Domizil (Art. 47 ZGB und Art. 30 ZPO): Der Wärmelieferant erwählt sein Domizil an seinem Rechtssitz. Der Kunde erwählt sein Domizil an der im vorliegenden Dokument angegebenen Anschrift oder aber an der Anschrift, die der Kunde mittels Einschreiben mitteilt. Für jeden Streitfall, der sich aus der Wärmelieferung ergibt, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz des Wärmelieferanten befindet, vorbehaltlich der Konsumentenschutzrechte aus dem Konsumentenschutzgesetz.

Alle Verweise auf Gesetze oder Verordnungen schließen spätere Ergänzungen und Änderungen dieser Gesetze oder Verordnungen ein. Alle in diesem Vertrag erwähnten Beschlüsse der ARERA sind auf der Website www.arera.it veröffentlicht.

Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen dem Wärmelieferanten und dem Kunden in Bezug auf die von ihm abgedeckten Dienstleistungen dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen, ob schriftlich oder mündlich, die in Bezug auf diesen Vertrag eventuell getroffen wurden. Unbeschadet der Bestimmungen der Art. 6 und 14 ist keine Änderung oder Ergänzung



des Vertrages gültig oder wirksam, wenn sie nicht schriftlich erfolgt und von beiden Parteien unterzeichnet ist.

Der Kunde stimmt hiermit der eventuellen Übertragung des Vertrages durch den Wärmelieferanten auf ein anderes zur Lieferung von Wärmeenergie berechtigtes Unternehmen zu.

Gelesen, genehmigt und unterschrieben

Latsch, am

Fernheizwerk

Obmann

Kunde

Informationsmitteilung im Sinne der Art. 13 und 14 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung Nr. 679/2016

Im Sinne der oben angeführten Verordnung informieren wir Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die im Rahmen der **Verwaltung und Abwicklung der bestehenden Geschäftsbeziehungen** erfolgt.

(Quelle der Daten, Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung)

Ihre personenbezogenen Daten werden bei Ihnen und gelegentlich auch bei Dritten erhoben und für jene Zwecke verarbeitet, die eng mit der Verwaltung und Abwicklung der Geschäftsbeziehungen und mit den Verpflichtungen verbunden sind, die sich für uns aus Gesetzen, Verordnungen und EU-Bestimmungen ergeben. Entsprechend erfolgt die Verarbeitung zur Erfüllung von vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen. Gleiches gilt gegebenenfalls auch für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Ihrer Mitarbeiter.

Wir weisen darauf hin, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die im Zuge der reinen Vertragsabwicklung erfolgt, keiner spezifischen Einwilligung seitens des Betroffenen bedarf.

(Art der verarbeiteten Daten - Datenkategorien)

Im Normalfall verarbeiten wir im Zusammenhang mit bestehenden Geschäftsbeziehungen nur personenbezogene Daten (z.B. Kontakt- und Vertragsdaten wie z.B. Name, Adresse, Geburtsdaten, Steuernummer, Bankverbindung, Bestandsdaten, Katasterdaten, usw., sowie Verbrauchsdaten).

Die Genossenschaft verarbeitet in der Regel keine sogenannten „besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten“.

(Art der Datenverarbeitung und Sicherheitsmaßnahmen)

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt für die oben genannten Zwecke händisch oder elektronisch und jedenfalls unter Einhaltung sämtlicher organisatorischer und technischer Sicherheitsmaßnahmen, sodass die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten gewährleistet ist. Wir gewährleisten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen und ggf. „besonderen“ Daten unter Beachtung der Rechte, Grundfreiheiten und der Würde des Betroffenen, im Besonderen in Bezug auf die Privatsphäre, die persönliche Identität und das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, vorgenommen wird. Die Verarbeitung erfolgt durch unsere Mitarbeiter, die von den personenbezogenen Daten Kenntnis erlangen, und hierfür explizit beauftragt sowie entsprechend instruiert wurden.

(Aufbewahrungszeit)

Ihre Daten werden für die Dauer des gesamten Vertragsverhältnisses sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten im Sinne der steuerrechtlichen und zivilrechtlichen Vorgaben aufbewahrt. Im Zusammenhang mit der Speicherdauer wird darauf hingewiesen, dass die ordentliche Verjährung gemäß Art. 2946 ZGB zehn Jahre beträgt und entsprechend eine Löschung der Daten frühestens nach Ablauf der Verjährungsfristen erfolgt.

(Weitergabe der Daten an Dritte)

Für die Verwaltung und Abwicklung der Geschäftsbeziehungen werden Ihre Daten zwecks Buchhaltung und Steuerberatung an Raiffeisenverband Südtirol Gen., mit Sitz in Bozen, Raiffeisenstraße 2 weitergegeben, welcher zum Auftragsverarbeiter ernannt wurde.

Es kann außerdem vorkommen, dass Ihre Daten an ausgewählte Vertragspartner weitergegeben werden, um die Erfüllung eines bestimmten Vertragsgegenstandes zu ermöglichen und um die kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der beanspruchten Produkte zu gewährleisten (z.B. IT-Dienstleister oder Softwarelieferanten). Diese werden ebenfalls zu „Auftragsverarbeitern“ ernannt und sind verpflichtet Ihre Daten vertraulich, gemäß den geltenden Sicherheitsstandards und unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu verarbeiten. Eine Weitergabe der Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union erfolgt nicht.

Eine Liste der Dritten an welche Ihre personenbezogenen Daten weitergegeben werden, kann jederzeit beim Verantwortlichen angefragt werden.

(Rechte des Betroffenen)

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihnen als „Betroffener der Datenverarbeitung“ gemäß Datenschutz-Grundverordnung besondere Rechte zuerkannt werden:

- Recht auf Auskunft: Die Art, die Herkunft, die Logik sowie die Zweckbestimmung der Verarbeitung muss Ihnen auf Anfrage bekanntgegeben werden.
- Recht auf Berichtigung: Sofern Ihre Daten nicht/nicht mehr korrekt sind, können diese berichtigt bzw. vervollständigt werden, wenn ein diesbezügliches Interesse besteht. Es steht Ihnen zu, einen entsprechenden Antrag zu stellen.
- Recht auf Löschung: Auf Anfrage können sie eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten fordern, welcher seitens des Verantwortlichen, vorbehaltlich gesetzlicher/vertraglicher Auflagen, nachgekommen werden muss.
- Recht auf Einschränkung bei gesetzeswidriger Verarbeitung: In gewissen Fällen können Sie eine zeitweise Einschränkung der Daten vornehmen lassen.
- Recht auf Datenübertragbarkeit: Auf Anfrage müssen Ihnen Ihre Daten in verständlicher Art und Weise zur Verfügung gestellt, bzw. an Dritte übertragen werden.
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung: Die Zustimmung zur Verarbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

Für die Ausübung dieser Rechte können Sie sich direkt an die Genossenschaft wenden. Bitte richten Sie eine etwaige Anfrage schriftlich an den Verantwortlichen der Datenverarbeitung, wie nachfolgend genauer beschrieben.

Wir erinnern daran, dass der Betroffene jederzeit eine Beschwerde an die nationale Datenschutzbehörde „Garante per la protezione dei dati personali“ richten kann.

(Verantwortlicher der Datenverarbeitung)

Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist Energiegenossenschaft Latsch mit Sitz in *Reichsstraße 2/A, 39021 Latsch, Tel. 0473 622075, E-Mail: info@eglatsch.it.*

Im Sinne der Artikel 1341 und 1342 ZGB erklärt der Kunde, die folgenden Klauseln des gegenständlichen Vertrages ausdrücklich zur Kenntnis genommen zu haben und sie im vollen Umfang zu akzeptieren: Art. 2 Vertragsgegenstand; Art. 4 Anlagen und Haftung; Art. 5 Messung der Wärme; Art. 6 Preise und Anpassungen; Art. 8 Vertragliche Nichterfüllung seitens des Kunden; Art. 10 Unterbrechung; Art. 11 Vertragsdauer und Rücktrittsrecht; Art. 12 Aussetzung der Lieferung; Art. 13 Ausdrückliche Auflösungsklausel; Art. 14 Änderung und Ergänzung des Vertrages; Art. 17 Allgemeine Bestimmungen.

Latsch, am

Kunde